



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

EFRE und ESF, Förderperiode 2014-2020
Einschränkungen bei der Durchführung von EFRE- und ESF -Vorhaben im Zusammen-
hang mit der Umsetzung staatlicher und kommunaler Maßnahmen zur Ein-
dämmung der Ausbreitung des Coronavirus
Stand: 29. April 2020

Magdeburg, 29. April 2020
Mein Zeichen:

bearbeitet von:
Durchwahl (0391) 567-

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hat Sie mit Schreiben vom 18.03.2020 über den Umgang mit Veränderungen in der zuwendungsfinanzierten Projektdurchführung durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) bis zunächst 30.04.2020 informiert. Aufgrund der weiterhin andauernden, krisenbedingten Einschränkungen verlängern wir die Gültigkeit der dort getroffenen Regelungen bis auf Weiteres.

Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, wird die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgeben oder die getroffenen Regelungen zum Teil oder ganz widerrufen.

Das Ministerium der Finanzen wird in Kürze weitere Regelungen/Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie veröffentlichen. In diesem Zusammenhang wird die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF noch Regelungen für die Durchführung von EFRE- und ESF -Vorhaben ergänzen.

Thorsten Kroll

Leiter EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB EFRE/ESF)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-
Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten
Landesverwaltungsamt Abt. 4
Landesverwaltungsamt Referat 504

nachrichtlich:
BST,
IRD,
ZB,
EU-VB ELER

nur per E-Mail

**ELER 2014-2020;
nicht flächen- und tierbezogene Maßnahmen (investiv)
hier: höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Magdeburg, 01.09.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 43.21-60128/2

Bearbeitet von:
Frau Dommaschk

Tel.: 0391 567 1931
Fax: 0391 567 1944

E-Mail:
anja.dommaschk@mule.sachsen-
-anhalt.de

Aus gegebenem Anlass werden Hinweise zum Umgang mit Fällen höherer
Gewalt und außergewöhnlichen Umständen gegeben.

1. Regelungen

Die Kommission regelt in Art. 63 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 den
Umgang mit zu Unrecht gezahlten Beträgen und den ggf. vorgesehenen
Verwaltungssanktionen, wenn ein Begünstigter Förderkriterien, die mit der
Beihilfegewährung verbundene Auflagen oder andere Verpflichtungen nicht
erfüllt.

Nach Art. 4 Abs. 1 UA 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verzichten
die Bewilligungsbehörden (BB) bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen
Umständen bei den nicht flächen- und tierbezogene EPLR-Maßnahmen
(investiv) ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung, sofern die
in Abs. 2 geregelten Melde- und Nachweisvorschriften eingehalten werden.

Verwaltungssanktionen werden laut Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung
(EU) Nr. 1306/2013 nicht verhängt, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt
zurückzuführen ist.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

w:\abteilung2\referat25\25.2_konformität\60128_eler12_dienstanweisungen\erlasse, verfügungen\höhere gewalt\höhere gewalt außergewöhn. umstände.docx



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE21810000000081001500

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 definiert in Art. 2 Abs. 2 Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs höhere Gewalt gibt es im deutschen Recht nicht. Bei höherer Gewalt handelt sich um ein von außen kommendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Es muss sich also um einen Umstand handeln, den der Betroffene nicht beeinflussen kann.

2. Verfahren

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände führen dazu, dass die laufende Umsetzung eines Vorhabens gestört oder die Dauerhaftigkeit investiver Vorhaben gemäß Art. 71 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht erfüllt wird.

Die BB muß in jedem Einzelfall prüfen, ob ein vom Begünstigten geltend gemachter Tatbestand als Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände betrachtet werden kann. Auf die nicht abschließende Aufzählung in Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird hingewiesen. Der Begünstigte muß der Melde- und Nachweispflicht gemäß Art. 4 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb der genannten Frist von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich nachgekommen sein. Die BB sollten die Begünstigten rechtzeitig, möglichst schon im Bewilligungsbescheid, darauf hinweisen. Hinsichtlich „des Zeitpunktes, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist“ besteht sachverhaltsbezogener Bewertungsspielraum, dieser muss jedoch verhältnismäßig sein. So wird z. B. der Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte (je nach Sachverhalt ggf. der Vertretungsberechtigte) in der Lage ist, der BB Mitteilung zu geben, im Falle des Todes des Begünstigten anders zu bewerten sein als im Falle einer Sachbeschädigung eines Vorhabens infolge eines Unwetters. Die durch den Begünstigten vorzulegenden Nachweise müssen geeignet und schlüssig sein, den vorgetragenen Sachverhalt zu untersetzen. Ggf. sind Unterlagen nachzufordern.

Bei jeder Entscheidung, ob höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände anerkannt werden, sind die BB für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten zugrunde liegenden Vorgangs und damit für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft verantwortlich. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Einzelfall individuell geprüft und die Entscheidung individuell begründet und ausreichend und nachvollziehbar in der jeweiligen Akte dokumentiert wird.

3. Fallgruppen

3.1 abgeschlossene Vorhaben

Wenn alle unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die BB auf die Rückzahlung der gewährten Fördermittel bei abgeschlossenen Vorhaben verzichten. Auf die entsprechende Dokumentation wird verwiesen.

3.2 noch nicht abgeschlossene Vorhaben

a) das Vorhaben wird durch den Begünstigten wie vorgesehen weiter umgesetzt

Der Begünstigte hat die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen zu Mitteilungspflicht, Fristeinhaltung und Nachweisführung einzuhalten.

Er hat sich zur weiteren Fortführung des Vorhabens zu erklären und die gesicherte Finanzierung des Vorhabens, d. h. Ersatz der Schädigungen und weitere Vorhabenumsetzung, nachzuweisen. Die Vorkehrungen, die der Begünstigte ggf. getroffen hatte, um Schadensfälle auszugleichen, liegen ausschließlich in seinem unternehmerischen bzw. privaten Bereich, wie z. B. vertragliche Regelungen mit ausführenden Firmen und Versicherungen, s. a. VOB/B. Drittmittel wie z. B. Spenden, Hilfsfonds und Eigenmittel sind ebenfalls einzusetzen.

Im genannten Fall belässt die BB bereits gewährten Mittel. Die weitere planmäßige ELER-Finanzierung ist möglich.

b) das Vorhaben wird durch den Begünstigten mit Änderungen weiter umgesetzt

Teilt der Begünstigte mit, dass das Vorhaben mit Änderungen weitergeführt werden soll, gilt das Vorgenannte und es ist ein Änderungsbescheid zu erstellen.

c) das Vorhaben wird nicht weiter umgesetzt

Die BB leistet keine Auszahlungen von Zuwendungen mehr.

Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen und die bereits gezahlten Beihilfen sind nicht zurückzufordern.

Im Auftrag



Stephan Hähnlein



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Verbandsgemeinden und Einheitsgemein-
den

Landkreise und kreisfreie Städte

über Landesverwaltungsamt

per E-Mail

**Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt;
Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden**

29. April 2020

Zeichen:
21.11-41702/202

Gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bitte
ich um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zur Zusammenarbeit der Si-
cherheitsbehörden bei der Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt:

Bearbeitet von:
Andreas Görner

Durchwahl:
(0391) 567-5561

E-Mail:
andreas.goerner@mi.sachsen-an-
halt.de

Ihre Nachricht:

vom

Den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsbehörden) obliegt es
nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes Maß-
nahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer
Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den
Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften
durchzuführen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Sicherheits- bzw.
Gesundheitsbehörden haben nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über
Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) zur Bekämpfung übertragbarer
Krankheit beim Menschen im erforderlichen Umfang Verwaltungsvollzugs-
beamte zu bestellen und nach § 87 des Gesetzes über die öffentliche Si-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

cherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sicherzustellen, dass Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können.

Daher obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, möglichst kurzfristig zum Vollzug ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt ausreichend Bedienstete für den Vollzug dieser Aufgabe aus- und fortzubilden und zu Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen. Bei der vorliegenden Ausnahmesituation bestehen keine Bedenken dagegen, dass Verwaltungsvollzugsbeamte des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abweichend vom Grundsatz des § 5 Abs. 1 VollzBeaVO für mehrere Vollzugsaufgaben bestellt werden, obwohl zwischen den Vollzugsaufgaben kein enger Sachzusammenhang besteht.

Nach § 3 Satz 2 VollzBeaVO können aber auch Angehörige einer anderen Sicherheitsbehörde mit deren Zustimmung zu Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden, wenn dem nicht Gründe einer sachgerechten Aufgabenerfüllung entgegenstehen. Daher bitte ich die Verbandsgemeinden und die Einheitsgemeinden auf Anfrage des Landkreises kurzfristig zu prüfen, ob und in welchem Umfang insbesondere für andere Aufgaben bestellte Verwaltungsvollzugsbeamte vorübergehend für Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 den Landkreisen zur Verfügung gestellt werden können. Das Landesverwaltungsamt bitte ich, Bestätigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VollzBeaVO möglichst kurzfristig zu erteilen.

Darüber hinaus können sachlich nicht zuständige Sicherheitsbehörden bei Gefahr im Verzuge einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Sicherheitsbehörde treffen (§ 90 Abs. 2 SOG LSA). Zu den bedeutenden Rechtsgütern, die eine erhebliche Gefahr nach § 3 Nr. 3 Buchst. c SOG LSA darstellen, gehört auch die Gesundheit. Allein der Umstand, dass die personellen oder sachlichen Voraussetzungen für die Bewältigung einer Gefahrenlage durch die originär zuständige Sicherheitsbehörde unzulänglich sind, genügt jedoch nicht für die Inanspruchnahme der Befugnis aus § 90 Abs. 2 SOG LSA.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Im Auftrag



Bergmann